



**Straßenbaubehörde:**  
Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Moosweg 2  
83416 Saaldorf-Surheim

## Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 09.03.2021 wird,

- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,
- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft,
- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Helfau  
Flurnummer: 9933-0-104 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-1834/3 Gemarkung Surheim (Ganz)  
Anfangspunkt: Abzweigung von der Kreisstraße BGL 2  
Anfangspunkt Stichstraße: Südwestliches Ende Fl.Nr. 104/15, Gemarkung Surheim  
Endpunkt: GVStr. Saaldorf - Obersurheim  
Endpunkt Stichstraße: Südgrenze Fl.Nr. 105, Gemarkung Surheim  
Länge: 0,534 km

### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,534	0,534

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

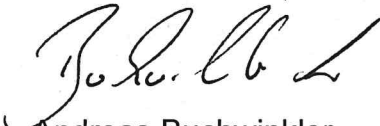
**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10.03.2021



Andreas Buchwinkler  
1. Bürgermeister